

**Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes über eine besondere
Ermächtigung von praktischen Prüfern zur handschriftlichen Eintragung in
Lizenzen gemäß ARA.FCL.200 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011**

Das Luftfahrt-Bundesamt hat am 10.08.2015 die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Zustellung erlassen:

I.

- (1) Mit der besonderen Ermächtigung zur Vornahme von handschriftlichen Eintragungen in eine Lizenz gemäß ARA.FCL.200 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 werden nachstehende Prüfer ausgestattet:
1. Inhaber einer vom Luftfahrt-Bundesamt erteilten Prüferanerkennung nach FCL.1000 des Anhangs I zur Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und
 2. Inhaber einer vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 128 LuftPersV in Verbindung mit JAR-FCL deutsch 1.030/2.030 deutsch erteilten Prüferanerkennung, die aufgrund der Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes vom 08.04.2013 als Prüferberechtigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Anhang I, FCL.1000 akzeptiert wurde
- (2) Die vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten praktischen Prüfer werden gemäß ARA.FCL.200 Buchstabe c ermächtigt, handschriftlich
- a) Eintragungen für Verlängerungen von Klassen-, Muster- und Instrumentenflugberechtigungen gemäß FCL.1030 Buchstabe b Absatz 2,
 - b) Kreditierungseintragungen für den Instrumentenfluganteil gemäß Anlage 8 zu Teil-FCL (Queranrechnung des Instrumentenfluganteils einer Befähigungsüberprüfung für die Klassen- oder Musterberechtigung),
 - c) Eintragungen für Verlängerungen von Lehrberechtigungen gemäß FCL.1030 Buchstabe b Absatz 2

in Lizenzen vorzunehmen, die vom Luftfahrt-Bundesamt ausgestellt worden sind.

II.

Die Ermächtigung zu handschriftlichen Eintragungen von Erneuerungen in Lizenzen des Luftfahrt-Bundesamtes wird gemäß § 49 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen.

III.

Die Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes vom 08.04.2013 wird hiermit aufgehoben.

IV.

Begründung

Die Verfügung beruht auf ARA.FCL.200 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, wonach die zuständige Behörde vor ausdrücklicher Ermächtigung bestimmter Prüfer zur Eintragung in Lizenzen geeignete Verfahren festlegt.

Mit Allgemeinverfügung vom 08.04.2013 wurden alle Prüfer, die bereits vor Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 als solche anerkannt waren, ermächtigt handschriftliche Eintragungen von Verlängerungen und Erneuerungen in Lizenzen vorzunehmen. Bei Prüfern, die bereits nach Teil-FCL.1000 berechtigt wurden, erfolgte die vorgenannte Ermächtigung im Rahmen der Prüferanerkennung.

Die zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen mit fehlerhaften handschriftlichen Eintragungen von Erneuerungen in Lizenzen machen eine angepasste Ermächtigung zur Verhinderung von schweren Nachteilen für das Gemeinwohl nach § 49 Absatz 2 Ziffer 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erforderlich. Das Luftfahrt-Bundesamt macht insoweit von der Möglichkeit Gebrauch, die Handeinträge ausschließlich für die Verlängerung von Berechtigungen zuzulassen.

Die Maßnahme ist sowohl geeignet als auch erforderlich, um sicherzustellen, dass die europarechtlichen Vorgaben bei der Erneuerung von Berechtigungen eingehalten werden. Alternativ könnte die Behörde eine nicht rechtskonform durchgeführte handschriftliche Erneuerung einer Berechtigung korrigieren. Diese Maßnahme wäre jedoch weniger wirkungsvoll, da der Pilot zwischenzeitlich durch den erfolgten Handeintrag in seiner Pilotenlizenz fliegerisch tätig werden könnte. Insoweit geht von dem Luftfahrer eine potenzielle Gefährdung der Sicherheit im Luftverkehr und der Allgemeinheit aus. Um eine Gefahr für die Bevölkerung weitgehend auszuschließen, bedarf es hier der präventiven Steuerung durch die Lizenz führende Behörde. Aus den vorgenannten Gründen wird die Ermächtigung zur handschriftlichen Eintragung einer Erneuerung von Berechtigungen in Lizenzen zurückgenommen.

In die Rechte der Prüfer nach FCL.1000 wird durch das geänderte Verfahren nicht eingegriffen. Die Abnahme von Prüfungen im Rahmen der erteilten Prüferberechtigungen bleibt von der Regelung unberührt.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Braunschweig, den 10.08.2015

Az.: L1 – 40402-01/15

im Auftrag

Dehning

